

23.03.1987

Fz - AS - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur gerechteren Gestaltung des
Einkommensteuertarifs und des Familienlastenausgleichs
(Steuerentlastungsgesetz 1988)

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Finanzausschuß (Fz), der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

(Fz, G)

Begründung:

1. Bei der 1988 eintretenden Tarifkorrektur handelt es sich um die zweite Stufe der Steuerentlastungsmaßnahmen des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988. Die Entlastungsmaßnahmen sind in sich ausgewogen. Die zugunsten aller Steuerpflichtigen wirkende Erhöhung des Grundfreibetrags trat bereits 1986 in Kraft. Die Abflachung der Progression wird erst 1988 in vollem Umfang wirksam. Das spätere Inkrafttreten der zweiten Stufe, das zu Lasten aller

...

[nur G]

progressiv Besteuernten geht, ist allein auf Haushaltsgründe zurückzuführen. [Für eine darüber hinausgehende Korrektur des Steuersenkungsgesetzes aus sozialen Gründen besteht keine Veranlassung.]

2. Entsprechend den Koalitionsabsprachen beabsichtigt die Bundesregierung für 1990 eine grundlegende Reform des Einkommensteuertarifs. Dabei ist u.a. vorgesehen:

- Anhebung des Grundfreibetrags auf 5.616/11.232 DM,
- Absenkung des Eingangssteuersatzes von 22 auf 19 v.H. unter Verkürzung der Proportionalzone,
- Verringerung des Spitzensteuersatzes unter Erweiterung der oberen Proportionalzone,
- Erhöhung der Kinderfreibeträge und der Ausbildungsfreibeträge.

(nur Fz) 3. Ferner ist vorgesehen, Teile der Reform - darunter eine
Bei Am. v. Erhöhung des Grundfreibetrages - bereits 1988 in Kraft zu setzen.
Ziff. 3 entf.
Ziff. 4

(nur G) 4. Im Rahmen der Diskussion über das Reformvorhaben wird gegenwärtig erörtert, ob aus konjunkturellen Gründen Teile der Reform - etwa die über den vorliegenden Antrag hinausgehende Erhöhung des Grundfreibetrags - bereits 1988 in Kraft treten sollen. Diese Frage hat die Bundesregierung noch nicht entschieden. Ihrer Entscheidung soll nicht vorgegriffen werden.

5. Die vorgeschlagene Abschaffung der Kinderfreibeträge und der Kindergeldzuschläge zugunsten einer Erhöhung des Kindergeldes widerspricht den familienpolitischen Grundsatzentscheidungen der Bundesregierung. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung hält der Bundesrat die Aufrechterhaltung des sog. dualen Systems des Familienlastenausgleichs für sachgerecht. Es ist sinnvoller, der Familie einen möglichst großen Teil des von ihr erwirtschafteten Einkommens zu belassen, statt ihr im Wege der Umverteilung das zurückzugeben, was ihr zuvor entzogen worden ist. Die Beibehaltung des dualen Systems ist außerdem ein Gebot der Steuergerechtigkeit, da die geringere Leistungsfähigkeit der Familien mit Kindern in einer entsprechenden Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden muß.